Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Vereins Freiberger Geotechniker e. V. zur Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsziele

Verein Freiberger Geotechniker e. V.

1: Vorbemerkungen

2: Gegenstand der Förderung

3: Zuwendungsempfänger

4: Antrags-, Bewilligungsverfahren

5: Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1 Vorbemerkungen

Der Vorstand des Vereins Freiberger Geotechniker e. V. hat in seiner Sitzung am 12.03.1999 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung Aktivitäten von Vereinsmitgliedern zur Erfüllung der Vereinsziele nach § 2 Abs. 1, 2, 3 der Satzung finanziell zu unterstützen.

Da der Vereinsvorstand gegenüber den Mitgliedern des Vereins über die Verwendung der Vereinsmittel rechenschaftspflichtig ist, ist es unumgänglich, ein Mindestmaß an Regelungen für die Gewährung der Zuwendungen und den Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung zu treffen.

Diese Regelungen sind Inhalt der vorliegenden Richtlinie.

2 Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind Maßnahmen/Veranstaltungen, die allgemein geeignet sind, die in § 2 Abs. 1, 2 der Satzung genannten Vereinsziele zu erfüllen.

2.2. Zuwendungsfähig sind insbesondere die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Maßnahmen/Veranstaltungen.

Beispielhaft seien genannt:

1. Fachschafts-, Jahrgangs-, Seminargruppentreffen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)
2. Fachveranstaltungen, Fachdiskussionen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2)
3. kulturelle Veranstaltungen der Traditionspflege (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
4. Veröffentlichungen, Vorträge (§ 2 Abs. 3 Nr. 4)
5. Praktika, Exkursionen, Forschungsarbeiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 5, 6)

2.3. Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen/Veranstaltungen zuwendungsfähig, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung noch nicht begonnen/stattgefunden haben.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach § 3 Abs. 1 der Satzung. Je Maßnahme/Veranstaltung darf maximal ein Vereinsmitglied eine Zuwendung beantragen (antragstellendes Mitglied). Das antragstellende Mitglied ist gegenüber dem Vorstand für die Einhaltung der Satzung und der vorliegenden Richtlinie verantwortlich. Es erkennt in der Antragstellung die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie an.

4 Antrags-, Bewilligungsverfahren

4.1. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Das Antragsschreiben muss enthalten:

- antragstellendes Mitglied
- Beschreibung der Maßnahme/Veranstaltung, ggf. Erläuterung, wie durch die Maßnahme/Veranstaltung die Vereinsziele und der Satzungszweck erfüllt wird
- Angabe des konkreten Verwendungszwecks (Reisekosten, Vortragshonorare, Druckkosten z. B.)
- Höhe der beantragten Zuwendung, Gesamtkosten der Maßnahme/Veranstaltung
- Bankverbindung des antragstellenden Mitgliedes, Überweisungszeitraum
- Erklärung, dass das antragstellende Mitglied die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie anerkennt

4.2. Bewilligungsverfahren

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach § 7 Abs. 3 der Satzung. Ein Anspruch des antragstellenden Mitgliedes auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel.

Der Vorstand

(1) bewilligt die Zuwendung in der beantragten Höhe
(2) bewilligt die Zuwendung in Teilen der beantragten Höhe
(3) stellt den Antrag zurück
(4) lehnt den Antrag ab.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen über alle seit der letzten Vorstandssitzung eingegangenen Anträge. Er unterrichtet das antragstellende Mitglied umgehend über die getroffene Entscheidung. In Fällen der Entscheidung nach (2), (3) wird das antragstellende Mitglied aufgefordert, zu erklären, ob es den Antrag aufrechterhält.

4.3. Verwendungsnachweis

Das antragstellende Mitglied hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme/Veranstaltung) dem Vereinsvorstand einen Bericht über die Maßnahme/Veranstaltung vorzulegen und die antragsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Der Nachweis der antragsgemäßen Mittelverwendung erfolgt durch Vorlage von Quittungen, Belegen, Fahrkarten usw..

Der Vorstand behält sich vor, vom antragstellenden Mitglied die Rückzahlung von Mitteln zu verlangen, wenn der Nachweis der antragsgemäßen Mittelverwendung nicht erbracht wird oder wenn sich herausstellt, dass Mittel nicht antragsgemäß verwendet wurden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Der Vorstand erwartet, dass während der Maßnahme/Veranstaltung in angemessener und geeigneter Weise darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme/Veranstaltung durch Mittel des Vereins unterstützt wird.

5.2. Der Vorstand erwartet, dass während der Maßnahme/Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele und der Satzungszwecke gewirkt wird.

Der Vorstand behält sich vor, die Zuwendung mit dementsprechenden konkreten Forderungen, angepasst an die Art der Maßnahme/Veranstaltung, zu verknüpfen.

5.3. Der Vorstand erwartet, dass bei der Planung und Durchführung der Maßnahme/ Veranstaltung der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet wird. Vereinsziele und Satzungszwecke sollen mit einem verhältnismäßigen Mitteleinsatz erfüllt werden.

Der Vorstand behält sich vor, vom antragstellenden Mitglied die Rückzahlung von Mitteln zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass gegen den Sparsamkeitsgrundsatz grob verstoßen wurde.

5.4. Bei der Angabe des Überweisungszeitraumes ist darauf zu achten, dass die Auszahlung der beantragten Mittel durch den Vorstand möglichst zeitnah zur geplanten Verwendung erfolgt.

Der Vorstand behält sich vor, vom antragstellenden Mitglied die Rückzahlung von Mitteln zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass die Zuwendung einen unverhältnismäßig langen Zeitraum auf dem Konto des antragstellenden Mitglieds verblieb (mehr als 6 Monate).

5.5. Für die zeitliche Planung der Antragstellung wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand des Vereins in der Regel vierteljährlich tagt.